

**Lesefassung  
der Satzung der Stadt Kellinghusen  
über die Förderung von Kindern und Jugendlichen, Sportvereinen  
sowie sozialen Verbänden und Vereinen**

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

**Satzung:** Beschluss der Ratsversammlung vom 24.06.2004, Inkrafttreten  
06.07.2004

**1.Änderung:** Beschluss der Ratsversammlung vom 13.04.2006, Inkrafttreten  
09.05.2006

**2.Änderung:** Beschluss der Ratsversammlung vom 27.02.2007, Inkrafttreten  
17.05.2007

**3.Änderung:** Beschluss der Ratsversammlung vom 17.02.2011, Inkrafttreten  
05.03.2011

---

Satzung der Stadt Kellinghusen über die Förderung von Kindern und  
Jugendlichen, Sportvereinen sowie sozialen Verbänden und Vereinen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 24.06.2004 / 13.04.2006 / 27.02.2007 / 17.02.2011 folgende Satzung erlassen:

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Stadt Kellinghusen kann Sportvereinen, sozialen Verbänden und Vereinen für die Kinder- und Jugendförderung auf schriftlichen Antrag Zuschüsse zur Verfügung stellen.

**§ 2  
Zweck des Antrags**

- (1) Der Zweck des Antrags ist anhand dieser Satzung durch den Antragsteller oder die Antragstellerin darzulegen.
- (2) Nicht förderungsfähig sind Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb, Reparaturen und Bewirtschaftung.

### **§ 3 Zeitpunkt der Antragstellung**

- (1) Die Anträge sollen grundsätzlich so rechtzeitig schriftlich gestellt werden, dass eine Einbeziehung in die Haushaltsberatungen für das nachfolgende Jahr erfolgen kann.
  
- (2) Als Antrag im Sinne des § 7 Abs. 2 kann von dem Antragssteller oder der Antragstellerin die jährliche Meldung an den Landessportverband über die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Ablichtung vorgelegt werden. Die Vorlage kann zeitgleich mit der Meldung an den Landessportverband erfolgen. Sie sollte jedoch spätestens bis zum 01. Mai des für die Auszahlung maßgeblichen Haushaltsjahres erfolgen.

### **§ 4 Zweckentsprechende Verwendung**

Die bewilligten Zuschüsse können mit einer zweckbestimmten Verwendung gewährt werden. Die zweckentsprechende Verwendung muss auf Verlangen der Stadt Kellinghusen anhand von geeigneten Unterlagen nachgewiesen werden. Bei der Zuschussgewährung soll der Verwendungszweck entsprechend dem Antrag festgelegt werden.

### **§ 5 Rückforderung**

Überzahlte, nicht ordnungsgemäß verwendete oder nicht nachgewiesene Zuschüsse sind zurückzufordern. Im Einzelfall können zurückgeforderte Zuschüsse auch mit bewilligten Zuschüssen im Folgejahr verrechnet werden.

### **§ 6 Auszahlungszeitpunkt**

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen und kassenmäßigen Voraussetzungen der Stadt Kellinghusen, frühestens jedoch zum 01. Juli eines Jahres.

## II. Förderung von Sportvereinen

### § 7

#### Zuschüsse an örtliche Vereine, die dem Landessportverband angehören

- (1) Die Stadt Kellinghusen kann Sportvereinen Zuschüsse für die Tätigkeit eines hauptamtlichen Sportlehrers oder einer hauptamtlichen Sportlehrerin gewähren.
  1. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin kann ein jährlicher Gehaltszuschuss in maximaler Höhe von 13 x 350,00 € gewährt werden. Bei der Bezuschussung in maximaler Höhe ist von einer Vollzeitbeschäftigung mit 40 Stunden in der Woche und einer ganzjährigen Beschäftigungsdauer auszugehen. Mehrere Teilzeitbeschäftigungen können zusammengefasst werden, wobei die maximale Förderungshöhe aus § 7 (1) Nr. 1 Satz 1 nicht überschritten werden darf.
  2. Bei Antragstellung hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die hauptamtliche Beschäftigung eines Sportlehrers oder einer Sportlehrerin durch einen aktuellen Vertrag und eine gültige Trainerlizenz nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Kellinghusen kann Sportvereinen Zuschüsse für die Tätigkeit ehrenamtlicher Übungsleiter oder Übungsleiterinnen gewähren.
  1. Als Zuschuss wird ein jährlicher Grundbetrag in Höhe von 500,00 Euro für den jeweiligen Verein gewährt. Darüber hinaus beträgt der jährliche Zuschuss jeweils 10,00 Euro pro Mitglied für die ersten 100 Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für weitere 100 Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro pro Mitglied gewährt. Für die nächsten 200 Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt der jährliche Zuschuss 30,00 Euro pro Mitglied. Sofern auch diese Anzahl der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres überschritten wird, wird für diese Anzahl ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 40,00 Euro pro Mitglied gewährt. Bei mehr als 600 minderjährigen Mitgliedern wird ab dieser Anzahl ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro pro Mitglied gewährt.
  2. Bei Antragstellung hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die ehrenamtliche Beschäftigung eines Übungsleiters oder einer Übungsleiterin durch eine gültige Trainerlizenz, eine gültige Übungsleiterlizenz oder einen vergleichbaren Nachweis zu belegen.
- (3) Die Stadt Kellinghusen kann darüber hinaus nach entsprechender Beschlussfassung im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Sonderzuschüsse mit Zweckbindung gewähren, sofern diese der Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen.
- (4) Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend, sofern § 7 nichts anderes bestimmt.

**§ 8**  
**Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften**  
(entfallen)

**§ 9**  
**Zuschüsse an örtliche Vereine und örtliche Verbände, die nicht dem Landessportverband angehören**

Zuschüsse an örtliche Vereine und örtliche Verbände, die nicht dem Landessportverband angehören, können gewährt werden. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

**§ 10**  
**Zuschüsse an örtliche Vereine und örtliche Verbände für Investitionen**

- (1) Die Stadt Kellinghusen kann Zuschüsse an örtliche Vereine und örtliche Verbände für Investitionen gewähren.
- (2) Investitionen im Sinne dieser Satzung sind alle Veränderungen im Anlagevermögen mit einem Wert ab 410,00 €. Es gelten hierbei die Definitionen der Gemeindehaushaltsverordnung insbesondere § 9 und § 44 Nr. 14 i.V.m. Ziffer 6.2.1 der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände (VV-Gliederung und Gruppierung).
- (3) Bei der Antragstellung ist durch den Antragsteller oder die Antragstellerin die Gesamtfinanzierung und der Grund für die Investition nachzuweisen und zu erläutern.
- (4) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat darzustellen, dass der Zuschuss insbesondere der Förderung der Arbeit für Kinder und Jugendliche dient.
- (5) Der Zuschuss soll in der Regel ein Drittel des Anschaffungswertes nicht übersteigen.
- (6) Über die Verwendung der Zuschüsse hat der Antragsteller oder die Antragstellerin spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Anschaffung prüfungsfähige Verwendungsnachweise vorzulegen.
- (7) Die Stadt Kellinghusen kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse insbesondere durch Einsicht der Kassenbücher und in Einzelfällen durch Inaugenscheinnahme nachprüfen.
- (8) Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend, sofern § 10 nichts anderes bestimmt.

**§ 11**  
**Zuschüsse für Sporthallenbenutzungen**  
( entfallen )

### **III. Förderung von sozialen Verbänden und Vereinen**

#### **§ 12 Zuschussanträge**

- (1) Die Stadt Kellinghusen kann sozialen Verbänden und Vereinen Zuschüsse gewähren.
- (2) Anträge auf Zuschüsse gemäß § 12 (1) werden vom zuständigen Ausschuss beraten und entschieden.
- (3) Für gewährte Zuschüsse kann ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis verlangt werden.
- (4) Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend, sofern § 12 nichts anderes bestimmt.

### **IV. Förderung von Kindern und Jugendlichen**

#### **§ 13 Jugenderholungsmaßnahmen**

Für auswärtige Vereine und Verbände können Jugenderholungsmaßnahmen bezuschusst werden. Hierbei verfährt die Stadt Kellinghusen nach den jeweils geltenden Grundsätzen des Kreises Steinburg für die Förderung der Jugendarbeit im Kreis Steinburg nach Maßgabe der jeweils geltenden Förderrichtlinien, die jährlich vom Kreistag neu beraten und beschlossen werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze für Sport-, Kinder- und Jugendförderung in der Fassung vom 27. November 2002 außer Kraft.

Kellinghusen, 30.06.2004

gez. Helga Nießen  
Bürgermeisterin